

ots Ad hoc-Service: EZWO Computervertr. AG <DE0005667307>

Für den Inhalt ist allein der Emittent verantwortlich

München (ots Ad hoc-Service) -

Mit Urteil vom 8. April 1999 hat das Landgericht München I alle in der ordentlichen Hauptversammlung der E'ZWO Computervertriebs AG am 26. August 1998 gefaßten Beschlüsse für nichtig erklärt.

Nach Auffassung des Gerichts beruhe die Nichtigkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse auf der nicht ordnungsgemäß erfolgten Einberufung der Hauptversammlung gemäß §§ 241 Nr. 1 i.V.m. 121 Abs. 3 Satz 2 AktG, da nicht sämtliche in der Satzung vorgesehenen Hinterlegungsmöglichkeiten in der im Bundesanzeiger bekanntgemachten Einladung zur Hauptversammlung benannt gewesen seien. Da das Urteil von der Rechtsprechung des OLG Frankfurt (AG 1991, 208 ff.) abweicht, das bei der unvollständigen Benennung von Hinterlegungsstellen allenfalls die unter den besonderen Voraussetzungen des § 243 AktG stehende Anfechtbarkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse bei deren rechtlichen Überprüfung in Betracht zieht, wird die Gesellschaft gegen dieses Urteil voraussichtlich Berufung einlegen.

Der Vorstand

Ende der Mitteilung

*** OTS-ORIGINALTEXT UNTER AUSSCHLISSLICHER INHALTLICHER

VERANTWORTUNG DES AUSSENDERS ***

OTS0020 1999-04-27/08:07

270807 Apr 99

Link zur Aussendung:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_19990427_OTS0020